Kommunalwahlen und Integrationsratswahl 2025

14. September 2025

Leitfaden für den Wahltag
Briefwahl

Stadt Dortmund
Bürgerdienste

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen ... 3
1.1 Kommunalwahlen 2025 ... 3
1.2 Schulungen ... 3
1.3 Lernplattform im Internet ... 3
1.4 Teilnahmebescheinigung ... 3
1.5 Briefwahlunterlagen ... 3
1.6 Briefwahlzentrum ... 3
2. Allgemeines ... 4
2.1 Rechtsgrundlagen ... 4
2.2 Wahlgebiet ... 4
2.3 Besetzung des Briefwahlvorstands ... 4
2.4 Aufgabenübersicht ... 4
2.5 Wahlschein ... 5
2.6 Stimmzettel ... 5
2.7 Wahlniederschriften ... 6
2.8 Neutralität/Wahlgeheimnis ... 7
2.9 Öffentlichkeit der Wahl ... 7
3. Vorbereitungsarbeiten am Wahltag ... 8
3.1 Eintreffen im Briefwahlzentrum ... 8
3.2 Briefwahlkoffer ... 8
3.3 Vorbereitungsarbeiten ... 8
4. Wahlhandlung (15:30 bis 18:00 Uhr) ... 8
4.1 Eröffnung der Wahlhandlung ... 8
4.2 Zählung der Wahlbriefe ... 9
4.3 Zulassung der roten Wahlbriefe ... 9
4.3.1 Wahlbrief wird beanstandet ... 9
4.3.2 Wahlbrief ist ordnungsgemäß ... 10
4.3.3 Beschluss über beanstandete Wahlbriefe ... 10
4.3.4 Zählung der Wahlscheine ... 11
5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (ab 18:00 Uhr) ... 11
5.1 Zählung der Stimmzettelumschläge ... 11
5.2 Sortierung und der Stimmzettel nach Wahlarten ... 12
5.3 Reihenfolge der Ergebnisermittlung ... 12
5.4 Zählung der Briefwähler*innen ... 12
5.5 Sortierung und Prüfung der Stimmzettel ... 13
5.6 Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I) ... 13
5.7 Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II) ... 14
5.8 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses ... 15
5.9 Schnellmeldung ... 16
5.10 Fertigstellung der Niederschrift ... 16
5.11 Verpacken der Wahlunterlagen ... 17
5.12 Auszählung der weiteren Wahlarten ... 17
6. Abschluss der Wahl ... 18
6.1 Abschlussarbeiten im Briefwahlbezirk ... 18
6.2 Abgabe des Trolleys/Briefwahlkoffers ... 18
7. Zum Schluss… ... 18
8. Anhang: Gültig oder ungültig? ... 19
8.1 Stimmzettelmängel ... 19
8.2 Kennzeichnungsmängel ... 19
8.3 Verletzung des Wahlgeheimnisses ... 20

Anlage: Muster der am Wahltag auszufüllenden Niederschrift für die Wahl des*der Oberbürgermeister*in

1. Vorbemerkungen

1.1 Kommunalwahlen 2025

Das Ministerium des Innern hat als Wahltermin für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen den 14. September 2025 festgelegt. Eine etwaige Stichwahl für die Wahl des*der Oberbürgermeister*in findet somit ggf. am 28.09.2025 statt.
Auf den nächsten Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zur Durchführung der Wahl und insbesondere zu Ihrer Arbeit im Wahlvorstand zusammengefasst. Bitte lesen Sie sich den Leitfaden sorgfältig durch. Für aufkommende Fragen, steht Ihnen vor Ort ein Team von Briefwahlkoordinator*innen mit Rat und Tat zur Seite.

1.2 Schulungen

Zur Vorbereitung auf den Wahlsonntag stehen Ihnen umfangreiche Schulungsmöglichkeiten im Internet zur Verfügung. Besuchen Sie die Internetseite www.dortmund.de/wahlen und klicken auf den Service "Infos und Links für Wahlhelfer*innen". Alternativ können Sie den QR-Code (siehe links) nutzen. Dort finden Sie neben diesem Leitfaden den Link zur "Lernplattform für Wahlhelfende".

Bestehen zu den Schulungsinhalten weitere Fragen oder Unklarheiten, besuchen Sie eine unserer Online-Fragestunden in der Woche vor der Wahl. Hier können Sie Fragen direkt mit dem Kommunalen Wahlbüro klären. Die Termine und die Links zu den Fragestunden finden Sie unter www.dortmund.de/wahlen im Service "Infos und Links für Wahlhelfer*innen".

Für die Teilnahme an einer Online-Fragestunde ist eine Anmeldung erforderlich, die Sie auf o.g. Internetseite vornehmen können. Die Online-Fragestunde ist keine Grundlagenschulung. Dort werden nur konkrete Rückfragen zu den Inhalten der bereitgestellten Schulungsunterlagen beantwortet.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen detaillierte Erläuterungen sowie praktische Beispiele für den Wahltag. Gleichzeitig empfehlen wir Ihnen, sich die Schulungsfilme sowie die Schulungspräsentation anzusehen.

1.3 Lernplattform im Internet

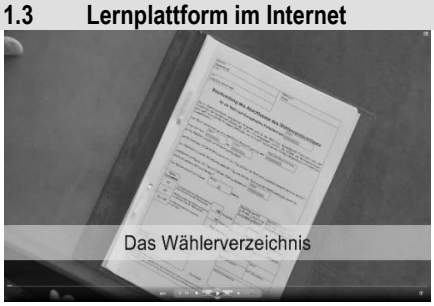

Unter **www.wahlhelfer.dortmund.de** finden Sie die Dortmunder Lernplattform für Wahlhelfer*innen. Schauen Sie sich die Schulungsfilme an, üben Sie die Stimmenauszählung und/oder testen Sie Ihr Wissen.

Auch am Wahltag können Sie die Informationen über ein Mobilgerät mit Internetverbindung abrufen.

1.4 Teilnahmebescheinigung

Es ist zwingend erforderlich, dass die Teilnahmebescheinigung am **Wahltag von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes vollständig ausgefüllt, unterschrieben** und zusammen mit der Niederschrift sowie dem Schriftführerkoffer abgegeben wird. Nur so kann eine Überweisung des Erfrischungsgeldes sichergestellt werden. Die Unterschrift auf der Niederschrift reicht hierzu nicht aus! **Bitte prüfen Sie unbedingt, ob Ihre IBAN richtig angegeben worden ist**. Ändern oder ergänzen Sie Ihre IBAN gegebenenfalls. Städtische Bedienstete müssen zusätzlich die Bezeichnung ihres Fachbereiches prüfen und ggfs. korrigieren.

1.5 Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen enthalten:

- einen roten Wahlbriefumschlag,
- einen weißen Wahlschein,
- einen Stimmzettelumschlag mit
- bis zu vier, farblich unterschiedliche Stimmzettel (weitere Erläuterung zu den Stimmzetteln folgen unter Punkt 2.6)

1.6 Briefwahlzentrum

Das Briefwahlzentrum befindet sich mit allen 280 Briefwahlbezirken in der Messe Dortmund.

- Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund
- fußläufiger Zugang
- kostenlose Parkmöglichkeit auf dem angrenzen Parkplatz

Achten Sie am Wahltag bitte auf die angebrachten Beschilderungen vor und in den Hallen.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Am 14. September 2025 finden in Ihrem Wahlraum vier bzw. fünf Wahlen gleichzeitig statt. Dies umfasst die Wahlarten

- Wahl des*der Oberbürgermeister*in,
- Wahl des Rates,
- Wahl der Bezirksvertretung und
- Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Für die Kommunalwahlen gelten die Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG), der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Die wichtigsten Bestimmungen für Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand sind in diesem Leitfaden und der Niederschrift erläutert.

2.2 Wahlgebiet

Das Dortmunder Stadtgebiet umfasst 41 Kommunalwahlbezirke, dazu zwölf Stadtbezirke und ist in 386 allgemeine Stimmbezirke (= Wahlräume) eingeteilt. Für die Auszählung der Briefwahl wurden 280 Briefwahlbezirke eingerichtet.

2.3 Besetzung des Briefwahlvorstands

Der Briefwahlvorstand ist ein Wahlorgan und setzt sich in Dortmund aus **acht Personen** zusammen:

- dem*der Briefwahlvorsteher*in,
- dem*der stellvertretenden Briefwahlvorsteher*in,
- dem*der Schriftführer*in,
- dem*der stellvertretenden Schriftführer*in sowie
- vier weiteren Beisitzer*innen.

Der Briefwahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Briefwahlvorstehers*Briefwahlvorsteherin.

2.4 Aufgabenübersicht

Alle Mitglieder des Briefwahlvorstands

- achten auf die Einhaltung des Wahlgeheimnisses,
- gewährleisten die Öffentlichkeit der Wahl,
- üben ihre Tätigkeit unparteiisch aus und wahren die Verschwiegenheit,
- beraten sich öffentlich bei Problemfällen oder in Zweifelsfragen und stimmen über das weitere Vorgehen ab,
- zählen nach 18:00 Uhr die Stimmen aus und stellen das Wahlergebnis fest,
- packen abends die Unterlagen entsprechend der beschrifteten Umschläge/Kartons zusammen und
- bestätigen durch ihre Unterschrift in der Niederschrift das festgestellte Wahlergebnis.

Briefwahlvorsteher*in oder die Stellvertretung

- ist vorsitzende Person des Briefwahlvorstands und leitet die Zulassung und Ergebnisermittlung,
- ist Ansprechperson für das eingesetzte Organisationspersonal,
- übernimmt zusammen mit dem*der Schriftführer*in den am Platz befindlichen Briefwahlkoffer,
- weist die Briefwahlvorstandsmitglieder auf die Verschwiegenheit und Unparteilichkeit hin,
- eröffnet um 15:30 Uhr die Zulassung,
- gibt Entscheidungen des Wahlvorstands bekannt,
- hat bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme,
- beendet nach erfolgter Zulassung aller vorliegenden Wahlbriefunterlagen die Zulassung,
- beaufsichtigt die Auszählung der Stimmen,
- gibt das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk mündlich bekannt,
- kontrolliert die Niederschrift,
- gibt nach Feststellung des Briefwahlergebnisses die Schnellmeldung ab und
- gibt am Abend nach Abschluss des Wahlgeschäfts zusammen mit dem*der Schriftführer*in die Unterlagen in der Annahmestelle ab.

Schriftführer*in oder die Stellvertretung

- prüft die Unterlagen des Briefwahlkoffers auf Richtigkeit und Vollständigkeit,
- führt das Wählerverzeichnis,
- füllt die Niederschrift aus,
- rechnet die jeweiligen Summen zusammen,
- überträgt die Ergebnisse in die Niederschrift,

- gibt am Abend nach Abschluss des Wahlgeschäftes zusammen mit dem*der Wahlvorsteher*in die Unterlagen ab und
- fertigt zu besonderen Vorkommnissen formlose Niederschriften (mit Abstimmungsergebnis).

Beisitzer*innen

- unterstützen die Vorbereitung und den Ablauf der Wahl,
- zählen am Abend die Stimmen aus.

2.5 Wahlschein

Alle wahlberechtigten Personen haben die Möglichkeit, einen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen zu beantragen.

Mit diesem Wahlschein besteht die Möglichkeit, entweder das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben oder unter Vorlage des Wahlscheins zu wählen.

Der Wahlschein für die Kommunalwahlen wird auf weißem Papier gedruckt.

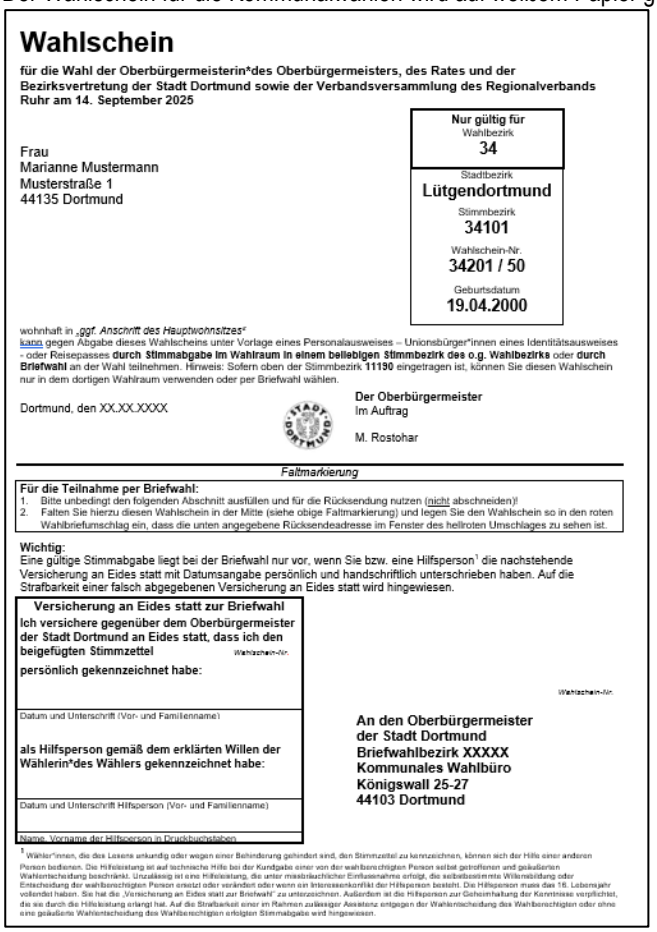

Wahlschein

für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretung der Stadt Dortmund sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025

Frau
Marianne Mustermann
Musterstraße 1
44135 Dortmund

Nur gültig für
Wahlbezirk
34
Stadtbezirk
Lütgendortmund
Stimmbezirk
34101
Wahlschein-Nr.
34201 / 50
Geburtsdatum
19.04.2000

wohnhaft in *„ggf. Anschrift des Hauptwohnsitzes"*
kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger*innen eines Identitätsausweises - oder Reisepasses **durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Stimmbezirk des o.g. Wahlbezirks** oder **durch Briefwahl** an der Wahl teilnehmen. Hinweis: Sofern oben der Stimmbezirk **11130** eingetragen ist, können Sie diesen Wahlschein nur in dem dortigen Wahlraum verwenden oder per Briefwahl wählen.

Dortmund, den XX.XX.XXXX

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
M. Rostohar

Faltmarkierung

Für die Teilnahme per Briefwahl:
1. Bitte unbedingt den folgenden Abschnitt ausfüllen und für die Rücksendung nutzen (nicht abschneiden)!
2. Falten Sie hierzu diesen Wahlschein in der Mitte (siehe obige Faltmarkierung) und legen Sie den Wahlschein so in den roten Wahlbriefumschlag ein, dass die unten angegebene Rücksendeadresse im Fenster des hellroten Umschlages zu sehen ist.

Wichtig:
Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn Sie bzw. eine Hilfsperson[1] die nachstehende Versicherung an Eides statt mit Datumsangabe persönlich und handschriftlich unterschrieben haben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel Wahlschein-Nr.
persönlich gekennzeichnet habe:

Datum und Unterschrift (Vor- und Familienname)

als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin*des Wählers gekennzeichnet habe:

Datum und Unterschrift Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Name, Vorname der Hilfsperson in Druckbuchstaben

Wahlschein-Nr.

An den Oberbürgermeister
der Stadt Dortmund
Briefwahlbezirk XXXXX
Kommunales Wahlbüro
Königswall 25-27
44103 Dortmund

[1] Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

2.6 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden nach gesetzlichen Vorgaben gefertigt und sind unterschiedlich eingefärbt. Zusätzlich wurde für die verschiedenen Wahlarten eine unterschiedliche Anzahl an Lochungen, zur Unterscheidung für blinde oder sehbehinderte Menschen unten angebracht.

Es gibt folgende Stimmzettel für die Kommunalwahlen:

- weiß für die Wahl des Oberbürgermeisters*er Oberbürgermeisterin,
- grün für die Wahl des Rates,
- rosa für die Wahl der Bezirksvertretung,
- flieder für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Jede*r Wähler*in hat eine Stimme.

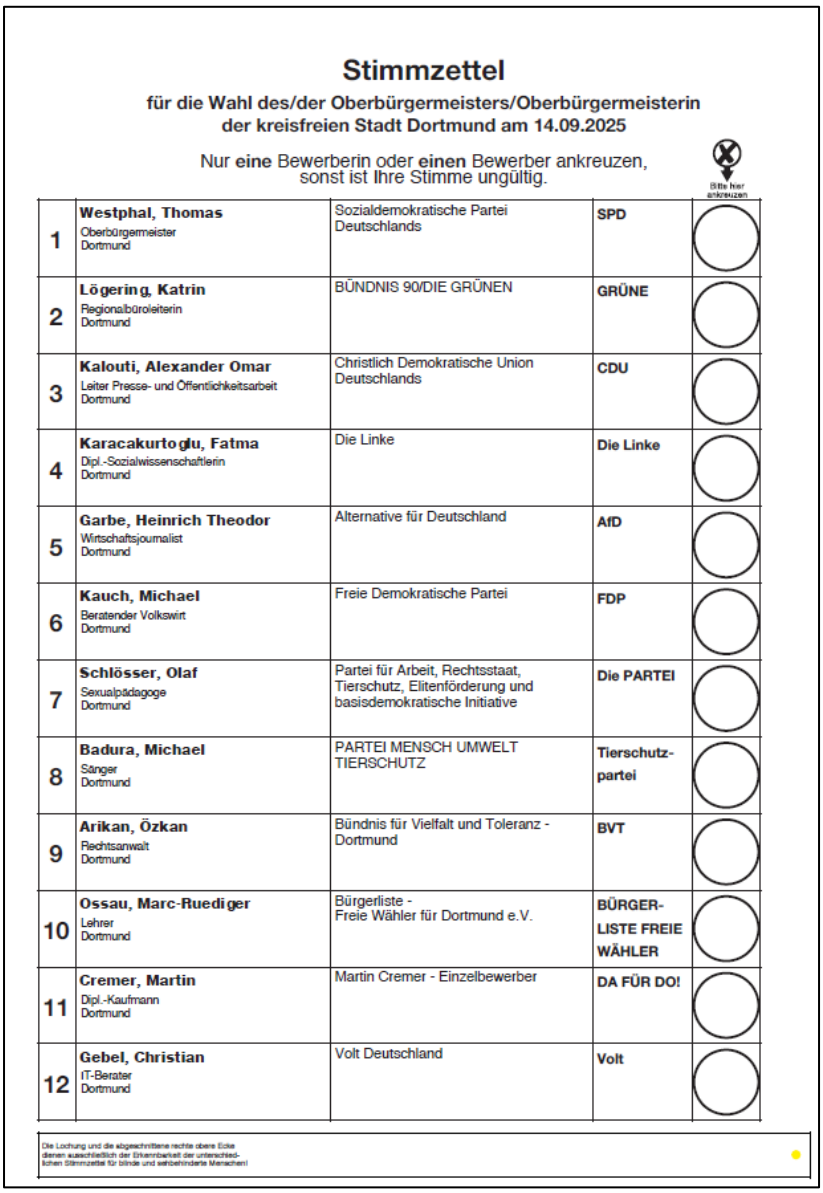

Stimmzettel

für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Dortmund am 14.09.2025

Nur **eine** Bewerberin oder **einen** Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

Bitte hier ankreuzen

1	**Westphal, Thomas** Oberbürgermeister Dortmund	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	**SPD**	
2	**Lögering, Katrin** Regionalbüroleiterin Dortmund	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	**GRÜNE**	
3	**Kalouti, Alexander Omar** Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Dortmund	Christlich Demokratische Union Deutschlands	**CDU**	
4	**Karacakurtoglu, Fatma** Dipl.-Sozialwissenschaftlerin Dortmund	Die Linke	**Die Linke**	
5	**Garbe, Heinrich Theodor** Wirtschaftsjournalist Dortmund	Alternative für Deutschland	**AfD**	
6	**Kauch, Michael** Beratender Volkswirt Dortmund	Freie Demokratische Partei	**FDP**	
7	**Schlösser, Olaf** Sexualpädagoge Dortmund	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	**Die PARTEI**	
8	**Badura, Michael** Sänger Dortmund	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	**Tierschutz-partei**	
9	**Arikan, Özkan** Rechtsanwalt Dortmund	Bündnis für Vielfalt und Toleranz - Dortmund	**BVT**	
10	**Ossau, Marc-Ruediger** Lehrer Dortmund	Bürgerliste - Freie Wähler für Dortmund e.V.	**BÜRGER-LISTE FREIE WÄHLER**	
11	**Cremer, Martin** Dipl.-Kaufmann Dortmund	Martin Cremer - Einzelbewerber	**DA FÜR DO!**	
12	**Gebel, Christian** IT-Berater Dortmund	Volt Deutschland	**Volt**	

Die Lochung und die abgeschnittene rechte obere Ecke dienen ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen!

2.7 Wahlniederschriften

In den Wahlniederschriften werden die Vorbereitungsarbeiten, die Ergebnisermittlung und natürlich das Wahlergebnis dokumentiert. Sie werden dem Wahlausschuss zur Einsicht vorgelegt und dienen bei Einsprüchen oder Anfechtungen als Beweis.

Für die Kommunalwahlen liegen Ihnen insgesamt vier Niederschriften für die
- Wahl des*der Oberbürgermeister*in (weißes Papier)
- Wahl des Rates (grünes Papier),
- Wahl der Bezirksvertretung (rotes Papier) und
- Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (hellblaues Papier) vor.

Alle Niederschriften sind von der schriftführenden Person am Wahltag **nacheinander** auszufüllen.

Die Niederschrift für die Wahl des*der Oberbürgermeister*in ist die Niederschrift, die der Wahlvorstand zuerst ausfüllen muss. Sie ist als „geführter Dialog“ zu sehen, der chronologisch durch den gesamten Wahltag führt. Die Niederschriften für die Wahl des Rates und die Wahl der Bezirksvertretung sind verkürzt und bauen darauf auf. Sie enthalten nur noch den Part der Ergebnisermittlung. Die Niederschrift für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist wieder komplett auszufüllen.

Füllen Sie die Niederschrift für die Wahl des*der Oberbürgermeister*in komplett von Ziffer 1 bis zur Ziffer 5 (Seite 1 – Seite 7) direkt nach der jeweiligen Handlung, **insbesondere bei der Auszählung der Stimmen**, aus.

Ein Muster der Wahlniederschrift für die Wahl des*der Oberbürgermeister*in finden Sie in der Anlage zu diesem Leitfaden. Die weiteren Niederschriften gleichen dieser Niederschrift.

Auf der ersten Seite oben rechts enthält die Wahlniederschrift die **Bezeichnung des Briefwahlbezirks.**

Briefwahlbezirk
1201

Vergewissern Sie sich, ob die Angabe des Briefwahlbezirks auf der Niederschrift stimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit dem Organisationspersonal auf.

Auf Seite 1 der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder Ihres Briefwahlvorstands eingetragen. Sollte sich die Zusammensetzung des Briefwahlvorstands **kurzfristig geändert** haben, ist der Name der ausgefallenen Person in der Liste zu streichen und die Ersatzperson in den darunter stehenden Zeilen mit Namen und Funktion nachzutragen.

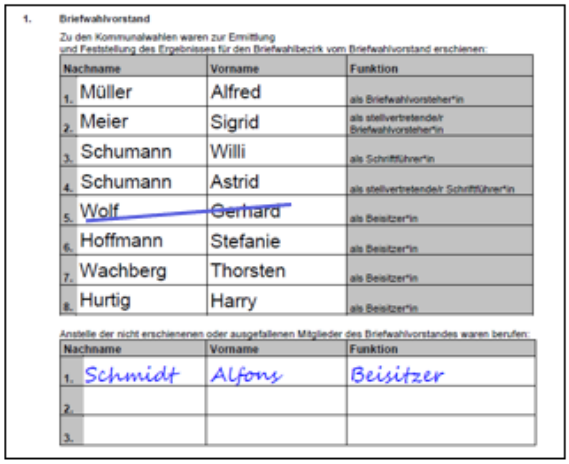

1. Briefwahlvorstand

Zu den Kommunalwahlen waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für den Briefwahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.	Müller	Alfred	als Briefwahlvorsteher*in
2.	Meier	Sigrid	als stellvertretende/r Briefwahlvorsteher*in
3.	Schumann	Willi	als Schriftführer*in
4.	Schumann	Astrid	als stellvertretende/r Schriftführer*in
5.	Wolf ~~Gerhard~~		als Beisitzer*in
6.	Hoffmann	Stefanie	als Beisitzer*in
7.	Wachberg	Thorsten	als Beisitzer*in
8.	Hurtig	Harry	als Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes waren berufen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.	Schmidt	Alfons	Beisitzer
2.			
3.			

Jedes Mitglied des Briefwahlvorstands muss außerdem, **nachdem die jeweilige Niederschrift komplett ausgefüllt wurde,** diese auf Seite 7 unterschreiben und damit sowohl die Niederschrift als auch das Wahlergebnis genehmigen.

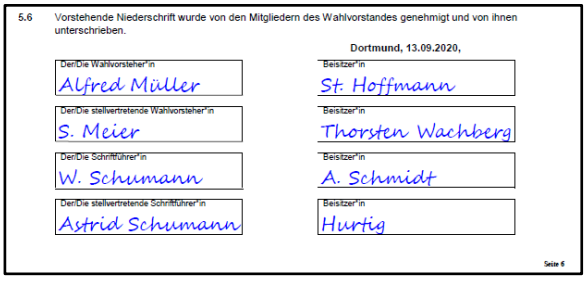

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 13.09.2020,

Der/Die Wahlvorsteher*in: Alfred Müller	Beisitzer*in: St. Hoffmann
Der/Die stellvertretende Wahlvorsteher*in: S. Meier	Beisitzer*in: Thorsten Wachberg
Der/Die Schriftführer*in: W. Schumann	Beisitzer*in: A. Schmidt
Der/Die stellvertretende Schriftführer*in: Astrid Schumann	Beisitzer*in: Hurtig

Seite 6

2.8 Neutralität/Wahlgeheimnis

Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Das Tragen von politischen Abzeichen oder Ähnliches ist einem Wahlvorstandsmitglied nicht erlaubt. Die Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Stellvertretungen dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (Das Tragen einer Schutzmaske ist davon ausgenommen).

In erster Linie werden unter dem Begriff „Wahlgeheimnis“ alle Vorkehrungen verstanden, die verhindern sollen, dass bekannt wird, für welchen Wahlvorschlag eine Person Ihre Stimme abgegeben hat.

Im weiteren Sinne gehört dazu aber auch die o.g. Verschwiegenheit des Wahlvorstands. Der Gesetzgeber hat diese Verschwiegenheit „normativ“ geregelt, d.h. diese Verpflichtung besteht auch ohne die Belehrung durch den*die Wahlvorsteher*in bereits kraft Gesetzes. Zum Wahlgeheimnis gehören auch zufällig erworbene Kenntnisse, z. B. wie jemand gewählt hat.

2.9 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, d.h. auch Nichtwahlberechtigte haben in dieser Zeit Zugang zum Briefwahlzentrum. Die Öffentlichkeit darf nur insofern eingeschränkt werden, als dass durch zu großen Andrang eine Störung der Wahlhandlung eintreten würde.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass sich Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen im Briefwahlzentrum aufhalten dürfen. **Sie dürfen jedoch nicht in die Wahlhandlung oder die Ergebnisermittlung eingreifen und dürfen diese auch nicht stören!**

Beobachtende Personen im Briefwahlzentrum haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen Informationen weitergegeben werden. Der Briefwahlvorstand muss insbesondere darauf achten, dass keinesfalls Namen und Anschriften der Wähler*innen genannt werden. Auch das spätere Wahlergebnis in Ihrem Stimmbezirk muss für beobachtende Personen nicht dokumentiert werden. Der*die Briefwahlvorsteher*in muss das Wahlergebnis lediglich am Ende einmal mündlich bekannt geben. Dann haben beobachtende Personen die Gelegenheit, dieses mitzuschreiben.

3. Vorbereitungsarbeiten am Wahltag

3.1 Eintreffen im Briefwahlzentrum

Die Wahlurnen, der Briefwahlkoffer und alle für die Briefwahl notwendigen Unterlagen werden in das Briefwahlzentrum geliefert.

Alle Mitglieder der Briefwahlvorstände treffen sich ab ca. 14:30 Uhr am Briefwahlzentrum. Bitte bringen Sie Ihr Berufungsschreiben und das Anschreiben, auf dem Ihre zugewiesene Halle steht, mit. Den Briefwahlbezirk, indem Sie eingesetzt sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Berufungsschreiben.

3.2 Briefwahlkoffer

Auf Ihrem Platz befinden sich bereits die zu Ihrem Briefwahlbezirk zugehörigen Unterlagen.

Neben den für Ihren Briefwahlbezirk eingegangenen Wahlbriefen finden Sie im Koffer sämtliche für die Wahlhandlung sowie für die Vor- und Abschlussarbeiten notwendigen Unterlagen.

3.3 Vorbereitungsarbeiten

Der gesamte Briefwahlvorstand tritt pünktlich um 14:30 Uhr zu den Vorbereitungsarbeiten zusammen, um ab 15:30 Uhr die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

Treffen nicht alle acht Mitglieder Ihres Briefwahlvorstands bis 15:30 Uhr ein, beginnen Sie dennoch mit der Wahlhandlung. Um Ersatz für fehlende Mitglieder zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Briefwahlkoordination. Mit der Wahlhandlung kann jedoch erst begonnen werden, sobald mindestens der*die Briefwahlvorsteher*in, der*die Schriftführer*in oder deren Stellvertretungen sowie ein*e Beisitzer*in anwesend sind.

Für die Arbeiten zur Wahlvorbereitung finden Sie im Briefwahlkoffer die **Checklisten 1 bis 3**. Diese arbeiten Sie bitte Punkt für Punkt ab, so können Sie nichts vergessen.

Bei auftretenden Fragen oder sonstigen Problemen wenden Sie sich bitte an die zuständige Briefwahlkoordination, die sich zu Beginn der Wahlhandlung bei Ihnen vorstellt. Die hierfür eingesetzten Personen sind über den gesamten Tag Ihre Ansprechpartner*innen für alle Fragen im Zusammenhang mit der Wahlhandlung. Bitte nutzen Sie bei Unklarheiten und auftretenden Schwierigkeiten die bei den Briefwahlkoordinatore*innen vorhandene Erfahrung und deren Fachwissen, damit Ihnen schnell und effektiv bei Ihren Problemen geholfen werden kann. Dies gilt ebenfalls für alle sonstigen in Ihrem Briefwahlvorstand auftretenden Probleme (z. B. gesundheitlicher Art).

Die Briefwahlkoordination ist jeweils für ca. zehn Briefwahlbezirke zuständig und hält sich abwechselnd in einem der zugewiesenen Briefwahlbezirke auf.

4. Wahlhandlung (15:30 bis 18:00 Uhr)

4.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Um ca. 15:30 Uhr eröffnet der*die Briefwahlvorsteher*in die Wahlhandlung. Dazu werden die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands - auch diejenigen, die evtl. erst später eintreffen - auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen und über ihre Aufgaben belehrt.

Verwenden Sie für Ihre Eintragungen zunächst nur die weiße Niederschrift für die Wahl des*der Oberbürgermeister*in.

Der*die Schriftführer*in korrigiert ggf. die Besetzung des Wahlvorstands unter Ziffer 1 der Niederschrift (vgl. Ausführungen zu Punkt 2.7 dieses Leitfadens).

Dem Briefwahlkoffer ist ein **Negativverzeichnis** mit den für ungültig erklärten Wahlscheinen beigefügt. Diese Wahlscheine mussten im Nachhinein für ungültig erklärt werden und dürfen zur Wahl nicht zugelassen werden. Das Vorhandensein der entsprechenden Liste ist standardmäßig in der Niederschrift unter Ziffer 2.3 angekreuzt.

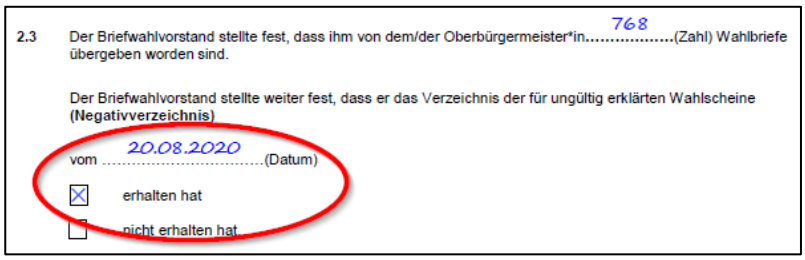
2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Oberbürgermeister*in 768 (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis)

vom 20.08.2020 (Datum)

☒ erhalten hat

☐ nicht erhalten hat

Zum Abschluss überzeugt sich der*die Briefwahlvorsteher*in davon, dass die Wahlurne leer ist und versiegelt diese sofort im Anschluss mit den in den Unterlagen enthaltenen Siegelmarken.

4.2 Zählung der Wahlbriefe

Nachdem die vorgenannten Arbeitsgänge erledigt sind, beginnen Sie mit dem Zulassungsverfahren der Wahlbriefe.

Zunächst „sichtet" und zählt der Wahlvorstand die roten Wahlbriefe, **die zu seinem Kommunalwahlbezirk gehören.**

Sollten Ihrem Briefwahlkoffer Wahlbriefe aus anderen Kommunalwahlbezirken finden, leiten Sie diese bitte **umgehend** an Ihre Briefwahlkoordination weiter, damit die fehlerhaft zugeordneten Wahlbriefe zeitnah dem jeweils zuständigen Wahlvorstand zugeleitet werden können.

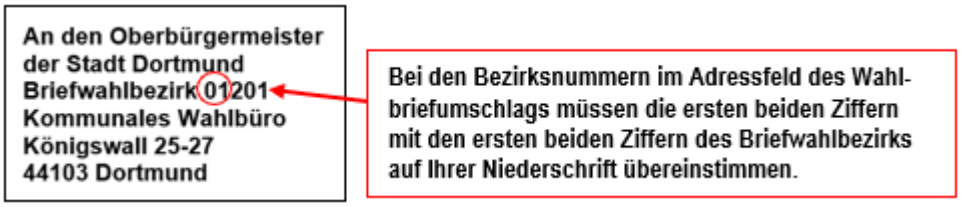
An den Oberbürgermeister
der Stadt Dortmund
Briefwahlbezirk 01201
Kommunales Wahlbüro
Königswall 25-27
44103 Dortmund

Bei den Bezirksnummern im Adressfeld des Wahlbriefumschlags müssen die ersten beiden Ziffern mit den ersten beiden Ziffern des Briefwahlbezirks auf Ihrer Niederschrift übereinstimmen.

Die so ermittelte Anzahl der vorliegenden roten Wahlbriefe wird von der schriftführenden Person unter der Ziffer 2.3 der Wahlniederschrift eingetragen.

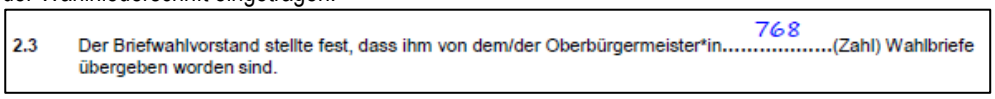
2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Oberbürgermeister*in 768 (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Im Rahmen der Wahlhandlung können Wahlbriefe bis nach 16 Uhr nachgereicht werden.

Nur wenn Wahlbriefe nachgereicht werden, sind die Angaben unter der Ziffer 2.5 der Niederschrift, um die nachgereichten bzw. fehlgeleiteten Wahlbriefe zu ergänzen. Nehmen Sie diese Einträge erst vor, sobald Ihre Briefwahlkoordination Sie darüber informiert hat, dass keine Wahlbriefe mehr nachgereicht werden.

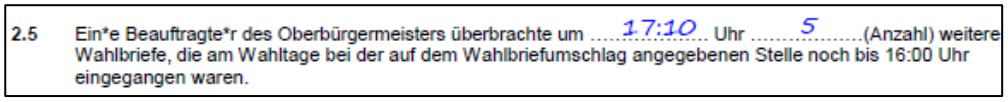
2.5 Ein*e Beauftragte*r des Oberbürgermeisters überbrachte um 17:10 Uhr 5 (Anzahl) weitere Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren.

4.3 Zulassung der roten Wahlbriefe

Die Beisitzer*innen öffnen die roten Wahlbriefe und übergeben den Inhalt dem*der Briefwahlvorsteher*in.

Der*die Briefwahlvorsteher*in muss nun entscheiden, ob der Inhalt des Wahlbriefes ordnungsgemäß oder zu beanstanden ist (siehe Punkt 4.3.1 und 4.3.2).

<u>Empfehlung:</u>
Unterteilen Sie zunächst alle vorliegenden Wahlbriefe in ordnungsgemäße und zu beanstandende Wahlbriefe. Erst danach sollte der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten Wahlbriefe beschließen!

4.3.1 Wahlbrief wird beanstandet

Wahlbriefe sind insbesondere zu beanstanden, wenn

- kein Wahlschein oder kein gültiger Wahlschein (im Negativverzeichnis aufgeführt) enthalten ist,
- kein Stimmzettelumschlag enthalten ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
- mehrere Stimmzettelumschläge aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthalten sind,
- der Wahlschein nicht unterschrieben wurde,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde oder
- der Stimmzettelumschlag das Wahlgeheimnis gefährdet oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Diese Wahlbriefe werden durch den*die Briefwahlvorsteher*in zunächst ausgesondert und einem*einer Beisitzer*in zur Verwahrung übergeben. Der Briefwahlvorstand muss am Ende des Zulassungsverfahrens einen Beschluss darüber fassen, ob diese Wahlbriefe zugelassen oder zurückgewiesen werden.

4.3.2 Wahlbrief ist ordnungsgemäß

Liegen die unter Punkt 4.3.1 genannten Fallkonstellationen nicht vor, ist der Inhalt des Wahlbriefes in der Regel ordnungsgemäß.
Der*die Briefwahlvorsteher*in wirft den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Die zugehörigen Wahlscheine werden gesammelt. Dies ist der Regelfall.

4.3.3 Beschluss über beanstandete Wahlbriefe

Soweit Wahlscheine oder Wahlbriefe aufgrund von Bedenken des Briefwahlvorstands ausgesondert werden, hat der Briefwahlvorstand über ihre Zurückweisung oder Zulassung zu beschließen. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen roten Wahlbriefe wird in der Niederschrift unter Ziffer 2.6 ff eingetragen.
Zuerst wird die Gesamtzahl aller **beanstandeten roten Wahlbriefe** unter Ziffer 2.6 der Niederschrift eingetragen. Werden keine Wahlbriefe beanstandet, ist dies entsprechend anzukreuzen.

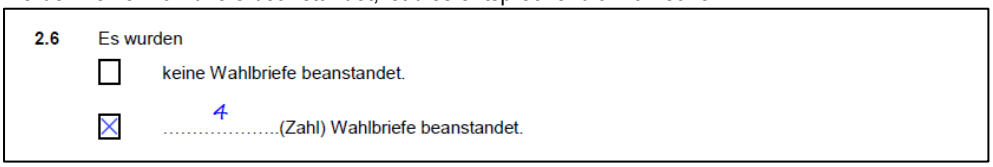
2.6 Es wurden
☐ keine Wahlbriefe beanstandet.
☒ 4 .....(Zahl) Wahlbriefe beanstandet.

Der Briefwahlvorstand beschließt nun über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten roten Wahlbriefe.
Liegen die unter Punkt 4.3.1 dieses Leitfadens genannten Fallkonstellationen vor, sind die Wahlbriefe zurückzuweisen.
Die Anzahl der nach Beschluss **zurückgewiesenen** roten Wahlbriefe wird anschließend ebenfalls unter Ziffer 2.6 der Niederschrift, getrennt nach den jeweiligen Zurückweisungsgründen, vermerkt.

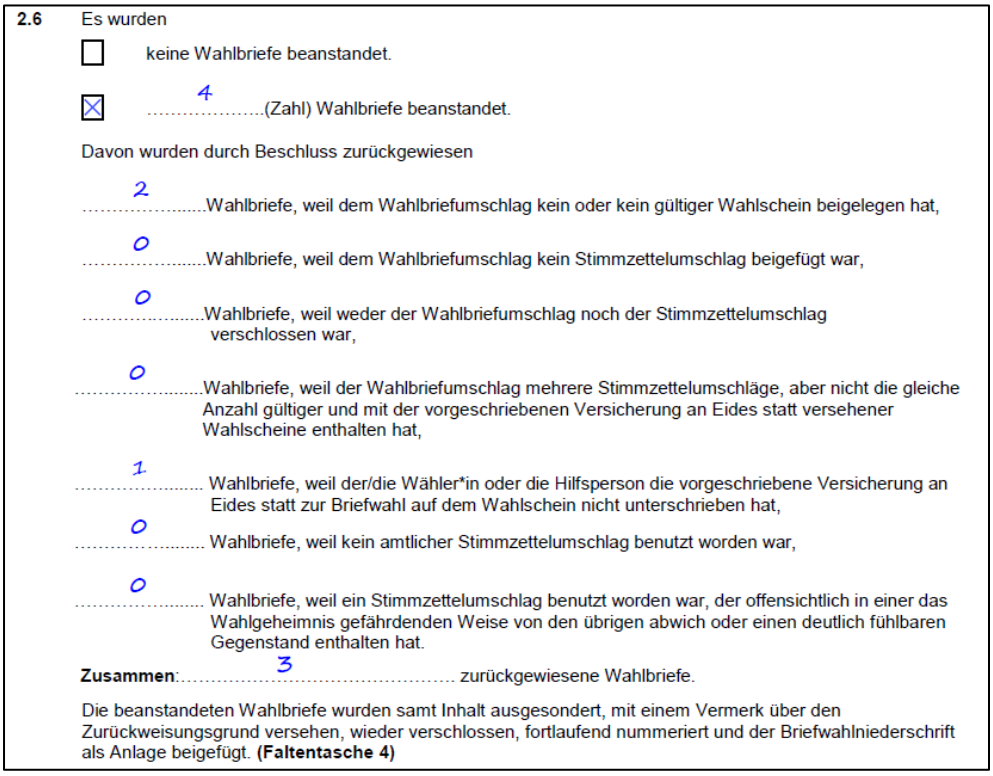
2.6 Es wurden
☐ keine Wahlbriefe beanstandet.
☒ 4 .....(Zahl) Wahlbriefe beanstandet.
Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen
2 .....Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,
0 .....Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
0 .....Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
0 .....Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
1 ..... Wahlbriefe, weil der/die Wähler*in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
0 ..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
0 ..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
Zusammen: 3 ..... zurückgewiesene Wahlbriefe.
Die beanstandeten Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Briefwahlniederschrift als Anlage beigefügt. **(Faltentasche 4)**

Die zurückgewiesenen roten Wahlbriefe werden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen (auf dem Wahlbriefumschlag),
- fortlaufend nummeriert,
- wieder verschlossen und
- in die Faltentasche 4 als Anlage zur Niederschrift verpackt.

<u>Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht zu der Wahl der Wähler*innen zugezählt.</u>

Von den somit ursprünglichen, im Beispiel vorliegenden 773 roten Wahlbriefen (nach Nachreichung) werden im Weiteren nur noch 770 (773 minus 3 zurückgewiesene rote Wahlbriefe) rote Wahlbriefe zugrunde gelegt.

Die vorerst beanstandeten und dann durch Beschluss **zugelassenen** roten Wahlbriefe werden gesondert in der Wahlniederschrift unter **Ziffer 2.6** vermerkt. Der enthaltene Stimmzettelumschlag wird nach Beschlussfassung ungeöffnet in die Wahlurne geworfen und der zugehörige Wahlschein mit den anderen ordnungsgemäßen Wahlscheinen gesammelt.

Sofern sich die Beanstandung auf einen Wahlschein bezog und dieser durch Beschluss doch zugelassen wurde, wird dieser Wahlschein gesondert gesammelt und der Niederschrift in Faltentasche 4 beigefügt. Bitte vergessen Sie nicht, die nachträglich zugelassenen Wahlscheine mitzuzählen.

> Nach besonderer Beschlussfassung wurden ....1.....Wahlbriefe von den zunächst beanstandeten Wahlbriefen zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt.
>
> War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Briefwahlniederschrift beigefügt. **(Faltentasche 4)**

Hinweis:
Die Anzahl der zurückgewiesenen roten Wahlbriefe *(in diesem Beispiel 3)* und die Anzahl der zugelassenen roten Wahlbriefe *(in diesem Beispiel 1)* **muss** der Zahl der beanstandeten roten Wahlbriefe entsprechen *(in diesem Beispiel 4)*. Da im Beispiel von den insgesamt 773 roten Wahlbriefen nun 3 zurückgewiesen wurden, liegen jetzt nur noch 770 für die Ergebnisermittlung vor.

4.3.4 Zählung der Wahlscheine

Zählen Sie nun die Wahlscheine der **zugelassenen** Wahlbriefe. Vergessen Sie dabei nicht die nachträglich zugelassenen Wahlscheine, die sich ggf. in der Faltentasche 4 befinden.
Der*die Schriftführer*in trägt die Anzahl der gezählten Wahlscheine unter Ziffer 2.8 der Niederschrift ein.

> **2.8** Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab
>
> ....770.....Wahlscheine.

Wenn Sie das Zulassungsverfahren beendet haben, erklärt der*die Briefwahlvorsteher*in die Vorbereitungszeit für beendet. Mit der weiteren Ermittlung des Briefwahlergebnisses können Sie **erst ab 18:00 Uhr** beginnen.

Eine Verkürzung der Vorbereitungszeit ist nicht zulässig!

Das vorzeitige Öffnen der Stimmzettelumschläge ist ausdrücklich nicht zulässig!

5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (ab 18:00 Uhr)

Der Briefwahlvorstand ermittelt das Briefwahlergebnis **ab 18:00 Uhr**. Dabei sollten sämtliche Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein. Der Briefwahlvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der*die Briefwahlvorsteher*in, der*die Schriftführer*in oder deren Stellvertretung.

Entfernen Sie alle nicht benötigten Papiere vom Wahltisch, öffnen Sie die Wahlurne und leeren diese.

5.1 Zählung der Stimmzettelumschläge

Nun zählen Sie zunächst die ungeöffneten Stimmzettelumschläge und tragen die gezählte Anzahl in die Niederschrift unter Ziffer 3.2 a) ein.

Hinweis: Hierbei muss es sich nicht um die Zahl, der zuvor ermittelten gültigen roten Wahlbriefe handeln, da in einem Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge und die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthalten gewesen sein können! Im vorliegenden Beispiel ist es „zufällig" dieselbe Zahl!

> **3.2** **a)** Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.
>
> Die Zählung ergab .....770..... Stimmzettelumschläge

Der*dieSchriftführer*in überträgt nun auch die Zahl der ermittelten Wahlbriefe in die Ziffer 3.2 b) der Niederschrift. Sollten die Zahlen zu 3.2 a) und 3.2 b) nicht übereinstimmen, zählen Sie bitte die Stimmzettelumschläge **einmal** erneut. Bleibt die Abweichung bestehen ist das ebenfalls unter Ziffer 3.2 b) der Niederschrift zu vermerken.

b) Die Zahl der Briefwähler*innen **gemäß Nummer 2.8** der Briefwahlniederschrift umfasst

770 Personen.

☒ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler*innen) zu a) überein.

☐ Die Zählung zu b) war um .....**größer/kleiner** *(nicht Zutreffendes bitte streichen)* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler*innen) zu a).

☐ Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

5.2 Sortierung der Stimmzettel nach Wahlarten

Nachdem die Vorbereitungen für die Auszählung der Stimmzettel abgeschlossen sind, werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel entnommen und nach Wahlarten

- der Wahl des*der Oberbürgermeister*in (weiß),
- der Wahl des Rates (grün),
- der Wahl der Bezirksvertretung (rosa) und
- der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (flieder)

sortiert.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dieser ausgesondert, mit einem Vermerk versehen und in Faltentasche 4 verpackt. Dieser wird **nicht** als ungültige Stimme gezählt.

Stimmzettelumschläge, die **weniger als alle vier Stimmzette**l enthalten, werden ebenfalls ausgesondert. Der Briefwahlvorstand fasst einen Beschluss über die Zulassung, versieht den Umschlag mit einem Vermerk und sondert diesen aus (Faltentasche 4). Die Stimmzettel werden dem jeweiligen Umschlag vorher entnommen und den Wahlarten zugeordnet.

Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für eine Wahlart, wird dieser Stimmzettelumschlag ebenfalls samt Stimmzettel ausgesondert. Der Briefwahlvorstand fasst über den Umschlag samt Inhalt einen Beschluss, vermerkt diesen auf dem Stimmzettelumschlag und verpackt ihn in Faltentasche 4. Die enthaltenen Stimmzettel werden nicht entnommen und somit nicht bei den ungültigen oder gültigen Stimmen mitgezählt.

5.3 Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Beginnen Sie nun die Kommunalwahlen auszuzählen. Sie benötigen zunächst nur die Stimmzettel für die Wahl des*der Oberbürgermeister*in. Räumen Sie alle anderen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge vorerst zur Seite.

Die Abfolge der Ergebnisermittlung ist immer gleich. Allerdings ist gesetzlich zwingend eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, in der Sie die einzelnen Wahlarten abwickeln.

1. Die Wahl des*der Oberbürgermeister*in
2. Die Wahl des Rates
3. Die Wahl der Bezirksvertretung
4. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Jede Ergebnisermittlung wird vollständig abgeschlossen – inklusive der Abgabe der Schnellmeldung und Verpackung der Wahlunterlagen – bevor damit bei der nächsten Wahlart begonnen werden darf.

Ihnen steht für jede Wahlart eine eigene – farbige – Niederschrift zur Verfügung.

5.4 Zählung der Briefwähler*innen

Die Ermittlung des Ergebnisses wird im Folgenden exemplarisch an der Wahl des*der Oberbürgermeister*in erklärt.

Zur Feststellung der Anzahl der Wähler*innen zählen Sie zunächst die weißen Stimmzettel der Wahl des*der Oberbürgermeister*in.

Der*dieSchriftführer*in überträgt die so ermittelten Zahlen in die Niederschrift (weißes Papier) unter Ziffer 3.2:

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, Ratswahl, Bezirksvertretungswahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sortiert.

Alsdann wurden die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gezählt.

Die Zählung ergab 770 Stimmzettel. (=Briefwähler*innen) **B2**

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

Die so ermittelte Zahl gilt als Zahl der Briefwähler*innen und kann ebenfalls unter B2 in Abschnitt 4 der Niederschrift eingetragen werden.

4.	Wahlergebnis für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin		
B2	Anzahl der Briefwähler*innen – vgl. oben 3.2 c)	770	B2

Im vorliegenden Beispiel ist dies die Zahl 770.

5.5 Sortierung und Prüfung der Stimmzettel

Unter der Aufsicht der*des Briefwahlvorstehers*Briefwahlvorsteherin bilden nun mehrere Beisitzer*innen aus den bereits entfalteten Stimmzetteln **folgende Stimmzettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten:

Stapel a)	aus Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme, nach Wahlvorschlägen/Parteien getrennt - Stapel a) besteht also aus mehreren Stapeln -,
Stapel b)	aus **ungekennzeichnet abgegebenen** Stimmzetteln (Wähler*in hat nichts angekreuzt) sowie
Stapel c)	aus Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Der Stapel zu c) wird zunächst von einer*einem von dem*von der Briefwahlvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzer*in in Verwahrung genommen.

5.6 Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)

Die Beisitzer*innen, die die nach **a) geordneten Stapel** unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel zu a) **in der Reihenfolge der Wahlvorschläge** auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem*der Briefwahlvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.

Gibt ein Stimmzettel dem*der Briefwahlvorsteher*in oder der Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Stimmzettel dem Stapel c) zu.

Nunmehr prüft der*die Briefwahlvorsteher*in den **Stapel zu b)** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** (also komplett leer abgegebenen Stimmzetteln)**,** die ihm hierzu von dem*der Beisitzer*in, die*der sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der*die Briefwahlvorsteher*in sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.
Danach zählen je zwei von dem*der Briefwahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen werden von dem*der Schriftführer*in unter Ziffer 4 der Wahlniederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen.

		ZS I Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)
C	**Ungültige** Stimmen	8
	Stapel zu b) = leer abgegebene Stimmzettel	
	Von den **gültigen** Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)
D1	**A-Bewerberin**	386
D2	**B-Bewerberin**	281
D3	**C-Bewerber**	45
D4	**D-Bewerberin**	23
D5	**E-Bewerber**	18
D6	**F-Bewerber**	0
D7	**G-Bewerberin**	0
D8	**H-Bewerber**	0
D9	**I-Bewerber**	0
	Stapel zu a) = zweifelsfrei gültige Stimmen	
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (Summe D1 – D9)	753

Nachdem Sie die Einträge vorgenommen haben, bestätigen Sie dies durch Ankreuzen unter Ziffer 3.3.4 der Niederschrift.

Für die Ermittlung der Zwischensumme I muss in der Niederschrift unter Ziffer 3.3.4 vermerkt werden, ob sich bei der ersten Zählung Abweichungen ergeben haben und falls ja, dass sich nach erneuter Zählung Übereinstimmung ergab.

3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher*in und dem/der Stellvertreter*in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber*in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der schriftführenden Person in Abschnitt 4 eingetragen.

☒ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

5.7 Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)

Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren.

Hinweis:
Der gesamte Briefwahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der sich auf Stapel c) befindenden Stimmzettel. Bei der Prüfung der ausgesonderten Fälle (Beschlussstimmzettel) soll jedoch kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, dass der Wille der Wähler*innen eindeutig zu erkennen ist und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Einige anerkannte Auslegungsregeln finden Sie im Anhang „Gültig oder ungültig?“.

Der*die Briefwahlvorsteher*in gibt die Entscheidung zu jedem Stimmzettel aus Stapel c) mündlich bekannt und sagt jeweils bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde.

Empfehlung: Gleichzeitig sollte der*die Schriftführer*in die Ergebnisse auf einer Strichliste mitschreiben. So können die Ergebnisse leichter in die Niederschrift übertragen werden.

Der*die Briefwahlvorsteher*in vermerkt auf der Rückseite jedes Beschlussstimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Sämtliche so beschriftete und nummerierten Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde, werden der Niederschrift in **Faltentasche 4** als Anlage beigefügt.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden unter Ziffer 4 der Niederschrift **als Zwischensummen II (ZS II)** von dem*der Schriftführer*in eingetragen.

		ZS I Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)	ZS II Mit Beschluss ungültig Stapel c)
C	**Ungültige** Stimmen Stapel c) = durch Beschluss ungültig	3	4
	Von den **gültigen** Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig Stapel c)
D1	**A-Bewerberin**	386	3
D2	**B-Bewerberin**	281	0
D3	**C-Bewerber**	45	1
D4	**D-Bewerberin**	23	1
D5	**E-Bewerber** Stapel c) = durch Beschluss gültig	18	0
D6	**F-Bewerber**	0	0
D7	**G-Bewerberin**	0	0
D8	**H-Bewerber**	0	0
D9	**I-Bewerber**	0	0
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (Summe D1 – D9)	753	5

Es gibt demnach im vorliegenden Beispiel insgesamt 9 Beschlussstimmzettel (4 durch Beschluss ungültig, 5 durch Beschluss gültig). Diese sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt in **Faltentasche 4** der Niederschrift beizufügen.

Die Nummerierung der Anlagen ist von dem*der Schriftführer*in in der Niederschrift unter der Ziffer 3.35 zu vermerken:

3.35 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen. Der/Die Briefwahlvorsteher*in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber*in die Stimme abgegeben wurde.

Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Briefwahlvorstandes und versah diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern

von 1 bis 9

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden verpackt und versiegelt in **Faltentasche 4** der Wahlniederschrift beigefügt.

5.8 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Die Zusammenstellung des Briefwahlergebnisses nimmt der*die Schriftführer*in anhand der Eintragungen in der Niederschrift vor. Der*die Schriftführer*in zählt die Zwischensummen der ungültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem*der Briefwahlvorsteher*in bestimmte Briefwahlvorstandsmitglieder überprüfen die Zusammenzählung.
Sollten Sie sich einmal verschrieben haben, streichen Sie bitte die falsche Zahl einmal durch und schreiben Sie die richtige Zahl gut lesbar daneben. Bestätigen Sie die Korrektur mit Ihrem Namenskürzel.

Bei der Zusammenzählung gibt es Plausibilitätsprüfungen, die Ihnen helfen können, die richtigen Summen zu ermitteln:

Rechenweg 1: Plausibilität bei den gültigen und ungültigen Stimmen

C	**Ungültige** Stimmen	**ZS I** Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)	**ZS II** Mit Beschluss ungültig Stapel c)	**Insgesamt** ZS I + ZS II	C
		8	4	12	

	Von den **gültigen** Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	**ZS I** Zweifelsfrei gültig Stapel a)	**ZS II** Mit Beschluss gültig Stapel c)	**Insgesamt** ZS I + ZS II	
D1	**A-Bewerberin**	386	3	389	D1
D2	**B-Bewerberin**	281	0	281	D2
D3	**C-Bewerber**	45	1	46	D3
D4	**D-Bewerberin**	23	1	24	D4
D5	**E-Bewerber**	18	0	18	D5
D6	**F-Bewerber**	0	0	0	D6
D7	**G-Bewerberin**	0	0	0	D7
D8	**H-Bewerber**	0	0	0	D8
D9	**I-Bewerber**	0	0	0	D9
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (Summe D1 – D9)	753	5	758	D

1. Sie errechnen zunächst die Summen aller Zeilen (D1, D2 usw.) von links nach rechts aus und erhalten ein Ergebnis in der Spalte „Insgesamt".
2. Dann rechnen Sie die Summen aller Spalten (ZS I, ZS II und Insgesamt) von oben nach unten aus. Achtung: Die Zeile C gehört nicht dazu!
3. Die Summe aus Zeile D (von links nach rechts) muss dasselbe Ergebnis haben wie die Summe aus der Spalte „Insgesamt" (von oben nach unten).

Rechenweg 2: Plausibilität **Gesamtzahl gültiger und ungültiger Stimmen** mit der **Anzahl der Wähler**

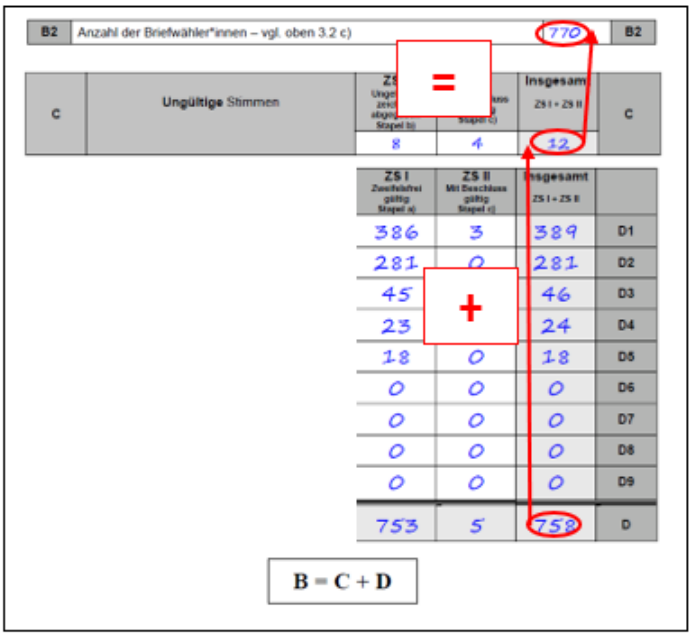

Die Summe der ungültigen Stimmen (Zeile C „Insgesamt“)

plus die Summe der gültigen Stimmen (Zeile D „Insgesamt“)

muss mit der Summe der Wähler*innen insgesamt (Zeile B) übereinstimmen.

Anschließend gibt der*die Briefwahlvorsteher*in das Briefwahlergebnis mündlich bekannt.

Darüber hinaus darf - mit Ausnahme der Schnellmeldung - das Ergebnis vor Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des Briefwahlvorstandes keiner anderen Stelle mitgeteilt werden.

Sofern sich während der Ermittlung des Briefwahlergebnisses besondere Vorkommnisse ereignet haben und/oder in diesem Zusammenhang vom Briewahlvorstand Beschlüsse gefasst wurden, muss dies ebenfalls in der Niederschrift unter Ziffer 5.1 dokumentiert werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes vor Unterzeichnung der Niederschrift und Weitergabe des Wahlergebnisses im Rahmen der Schnellmeldung die erneute Zählung der Stimmen beantragt. Auch hier führen Sie den Sachverhalt bitte in der Niederschrift unter Ziffer 5.2 auf und vermerken das Ergebnis der evtl. durchgeführten erneuten Zählung. **Vergessen Sie bitte dann nicht, die Ergebnisblätter im Falle eines abweichenden Ergebnisses zu korrigieren.**

5.9 Schnellmeldung

Sobald das Briefwahlergebnis (endgültig) ermittelt worden ist, übertragen Sie bitte die entsprechenden Angaben aus der Niederschrift **(nur die Summen der Spalte „Insgesamt“)** in das weiße Schnellmeldungsblatt. Gehen Sie dabei bitte sorgfältig vor und vermeiden Sie Übertragungsfehler. Kontrollieren Sie deshalb bitte alle Übertragungen.
Der*die Briefwahlvorsteher*in gibt die Schnellmeldung unverzüglich an die Schnellmeldungsannahme im Briefwahlzentrum weiter.

Hinweis:

Schnellmeldungen, die rechnerisch nicht plausibel sind, können nicht angenommen werden! Es wird dann versucht, gemeinsam mit Ihnen den Grund für die fehlende Plausibilität zu finden. Unter Umständen muss das Ergebnis von Ihnen neu ermittelt werden.

5.10 Fertigstellung der Niederschrift

Nach der Ergebnisermittlung muss die Niederschrift noch **von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes auf Seite 7 der Niederschrift unter Ziffer 5.6 unterschrieben werden.**

Zusätzlich unterschreiben der*die Briefwahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in nach der Kofferabgabe nochmals auf Seite 9 der Niederschrift (unter Ziffer 6.2).

Jedes Mitglied genehmigt mit seiner Unterschrift die Niederschrift und bestätigt somit auch deren Richtigkeit.

5.6	Die vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.	
	Dortmund, 13.09.2020,	
Der/Die Briefwahlvorsteher*in: Alfred Müller		Beisitzer*in: A. Schmidt
Der/Die stellvertretende Briefwahlvorsteher*in: Sigrid Meier		Beisitzer*in: Wachberg
Der/Die Schriftführer*in: W. Schumann		Beisitzer*in: Hoffmann, Stefanie
Der/Die stellvertretende Schriftführer*in: Astrid Schumann		Beisitzer*in: Hurtig

5.11 Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Schluss der ersten Ergebnisermittlung werden die zugehörigen Wahlunterlagen geordnet und gebündelt und in den bereits beschrifteten Kartons und Umschlägen verpackt. Bitte achten Sie darauf, dass alle Verpackungseinheiten wie beschrieben verschlossen werden. Benötigte Siegelmarken liegen in Ihrem Koffer in der roten Mappe bereit.

Verpacken Sie nun die Unterlagen der ersten von Ihnen ausgezählten Wahlart.

Benutzen Sie für die Unterlagen die entsprechenden farbigen Verpackungsmaterialien:

- Wahl des*der Oberbürgermeister*in weiß,
- Wahl des Rates grün,
- Wahl der Bezirksvertretung hellrot und
- Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr blau.

Tragen Sie schließlich die Anzahl der benutzten Verpackungseinheiten in die Niederschrift ein.

Verpackungsanleitung

Karton 1	Gültige Stimmzettel nach Bewerbern/Bewerberinnen geordnet und gebündelt → **Karton versiegeln!**	Anzahl Kartons: 2
Karton 2	Eingenommene gültige Wahlscheine → **Umschlag versiegeln!**	Anzahl Kartons: 1
Faltentasche 3	Ungekennzeichnete Stimmzettel → **Faltentasche versiegeln!**	Anzahl Faltentaschen: 1
Faltentasche 4 (Anlagen zur Niederschrift)	vgl. Nr. 3.35: Stimmzettel über die ein Beschluss gefasst wurde Ausgesonderte Stimzettelumschläge → **Faltentasche versiegeln!**	Anzahl Faltentaschen: 1

Räumen Sie nun bitte die verpackten Unterlagen beiseite.

5.12 Auszählung der weiteren Wahlarten

Nachdem Sie die Wahl des*der Oberbürgermeister*in ausgezählt und das Ergebnis mündlich im Wahlraum und telefonisch weitergegeben haben, müssen Sie nun noch das Ergebnis für

- die Wahl des Rates,
- die Wahl der Bezirksvertretung und
- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

ermitteln. Gehen Sie dabei bitte genauso vor, wie bei der hier exemplarisch beschriebenen Wahl vor.

Halten Sie sich dabei unbedingt an die gesetzlich festgelegte Reihenfolge, die auch in Punkt 5.3 beschrieben ist.

Ihnen steht für jede Wahlart eine eigene – farbige – Niederschrift zur Verfügung.

6. Abschluss der Wahl

6.1 Abschlussarbeiten im Briefwahlbezirk

Die leere Urne verbleibt am Platz.

Der Briefwahlvorstand verpackt folgende Unterlagen in den Trolley:

- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine mit evtl. eingezogenen **ungültigen Wahlscheinen,**
- die Niederschriften, die Schnellmeldungen sowie die Teilnahmebestätigung in der dafür vorgesehenen Mappe und
- das übrige Wahlmaterial (inkl. Taschenrechner).

Bitte verpacken Sie den Papiermüll in die dafür vorgesehenen blauen Müllbeutel, die sich ebenfalls in Ihrem Trolley befinden.

6.2 Abgabe des Trolleys/Briefwahlkoffers

Die Abgabe der Koffer erfolgt **gemeinsam** durch den*die Briefwahlvorsteherin **und** den*die Schriftführer*in unmittelbar nach Abschluss der vorherigen Arbeiten

Dazu wird es ausgeschilderte Abgabestellen geben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Organisationspersonal.

Es ist dringend notwendig, dass die Wahlunterlagen **gemeinsam** abgegeben werden, damit Rückfragen sofort geklärt werden können. Die Übergabe der Wahlunterlagen wird in der Niederschrift für die Wahl des*der Oberbürgermeister*in unter Punkt 6.2 bestätigt.

7. Zum Schluss…

... möchten wir, die Bürgerdienste – Bereich Wahlen – noch einmal darauf hinweisen, dass Sie „unsicher“ sein dürfen. Sie können sich jederzeit an uns wenden, wenn Sie Fragen haben. Schließlich üben Sie das Ehrenamt eines*einer Wahlhelfers*Wahlhelferin nicht täglich aus. Wir werden versuchen, Ihnen jederzeit, auch im Verlauf des Wahltages, unsere Unterstützung zukommen zu lassen.

Wir danken allen Wahlvorständen, die uns bei der Durchführung der Wahlen unterstützen und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Wahlsonntag!

8. Anhang: Gültig oder ungültig?

8.1 Stimmzettelmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem*der Wähler*in von einer Partei ins Haus gesandt ist.
- zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist.
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.
- für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist.
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist.

8.2 Kennzeichnungsmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist.
- ein Fragezeichen angebracht worden ist.
- die Rückseite gekennzeichnet ist.
- Zeichnungen jeglicher Art angebracht sind.
- Zusätze, z. B. „Meier nach Berlin“, „Fritz ist ein toller Politiker“ angebracht sind.
- Vorbehalte, z. B. „Nur die ersten 3 Kandidaten dieser Partei“ angebracht sind.
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen.
- zusätzliche Namen von Kandidaten*innen o.ä. angebracht sind, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist.
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt.
- eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang).
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein.
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind.
- eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist.
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht.
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist.
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist.
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist.
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist.
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt ist, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist.
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist.
- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen vorgenommen ist sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

8.3 Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier, wodurch auf den*die Wähler*in oder einen engeren Kreis von Wähler*innen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigungskarte des*der Wähler*in beigefügt ist
- der Name der wählenden Person auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den*die Wähler*in noch auf einen engeren Kreis von Wählenden hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Stadt Dortmund

Briefwahlbezirk 01201

Diese Briefwahlniederschrift ist auf Seite 7 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

B r i e f w a h l n i e d e r s c h r i f t

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 14.09.2025

1. Briefwahlvorstand

Zu den Kommunalwahlen waren zur Ermittlung
und Feststellung des Ergebnisses für den Briefwahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.	Müller	Manfred	Wahlvorsteher*in
2.	Jäger	Oliver	stellv. Wahlvorsteher*in
3.	Lucht	Sarah	Schriftführer*in
4.	Ghassemian	Marcel	stellv. Schriftführer*in
5.	Sturm	Susanne	Beisitzer*in
6.	Losch	Denise	Beisitzer*in
7.	König	Johannes	Beisitzer*in
8.	Reckmann	Nicole	Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes waren berufen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.			
2.			

Muster

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher*in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen im Briefwahlzentrum vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Der Briefwahlkoffer wurde versiegelt übernommen.

Sodann wurde die Wahlurne versiegelt.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Oberbürgermeister*in**……**(Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine **(Negativverzeichnis)**

vom ……(Datum)

☒ erhalten hat

☐ nicht erhalten hat.

2.4 Sodann öffnete ein*e von dem/der Briefwahlvorsteher*in bestimmte*r Beisitzer*in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher*in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein*e Beauftragte*r des Oberbürgermeisters überbrachte um …… Uhr ……(Anzahl) weitere Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren.

Muster

2.6 Es wurden

☐ keine Wahlbriefe beanstandet.

☐ ……..(Zahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

…….....Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,

…….....Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

…….....Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

…….....Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

……..... Wahlbriefe, weil der/die Wähler*in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

……..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

…….....Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:…….zurückgewiesene Wahlbriefe.

Die beanstandeten Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Briefwahlniederschrift als Anlage beigefügt. **(Faltentasche 4)**

Nach besonderer Beschlussfassung wurden …….Wahlbriefe von den zunächst beanstandeten Wahlbriefen zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Briefwahlniederschrift beigefügt. **(Faltentasche 4)**

2.7 Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung:

……

……

……

……

2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab

……Wahlscheine.

Muster

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18 Uhr erklärte der/die Briefwahlvorsteher*in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 **a)** Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab **.....** Stimmzettelumschläge

b) Die Zahl der Briefwähler*innen **gemäß Nummer 2.8** der Briefwahlniederschrift umfasste

……..Personen.

☐ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler*innen) zu a) überein.

☐ Die Zählung zu b) war um**.....größer/kleiner** *(nicht Zutreffendes bitte streichen)* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler*innen) zu a).

☐ Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, Ratswahl, Bezirksvertretungswahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sortiert.

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden ausgesondert und in Faltentasche 4 verpackt. Sie werden nicht als ungültige Stimme gezählt.

Stimmzettelumschlägen, die nicht alle der **vier** Stimmzettel enthielten wurden die Stimmzettel entnommen und der jeweiligen Wahlart zusortiert. Auch diese Stimmzettelumschläge gelten nicht als ungültige Stimme für die fehlende Wahlart und wurden entsorgt.

Bei Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel für eine Wahlart enthielten, wurden die Stimmzettel entnommen, die gleichen Stimmzettel mit einem Klebestreifen verbunden und der jeweiligen Wahlart zusortiert. Die verbundenen Stimmzettel wurden bei der folgenden Zählung als ein Stimmzettel gezählt. Diese wurden bei der Stapelbildung für die Auszählung der jeweiligen Wahlart dann dem Stapel zu 3.31 c) zugeordnet. Die zugehörigen Stimmzettelumschläge wurden entsorgt.

Alsdann wurden die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gezählt.

Die Zählung ergab **.....** Stimmzettel. (=Briefwähler*innen)

B2

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer*innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

3.31

a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber*innen,

b) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie

c) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand ein Beschluss zu fassen war (inklusive der mit Klebestreifen verbundenen Stimmzettel).

Muster

3.32 Die Beisitzer*innen, die die gem. 3.31 a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel (Stapel a), in der Reihenfolge der Bewerber*innen auf dem Stimmzettel, nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche*n Bewerber*in die Stimmen abgegeben wurden. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel c) beigefügt.

3.33 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher*in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher*in und dem/der Stellvertreter*in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber*in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der schriftführenden Person in Abschnitt 4 eingetragen.

☐ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.35 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln. Der/Die Briefwahlvorsteher*in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber*in die Stimme abgegeben wurde.

Die mit Klebestreifen verbundenen Stimmzettel wurden bei gleicher Kennzeichnung als eine gültige Stimme, bei Kennzeichnung nur eines Stimmzettels ebenfalls als eine - gemäß der Kennzeichnung - gültige Stimme und bei ungleicher oder fehlender Kennzeichnung als ungültige Stimme gewertet.

Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Briefwahlvorstandes und versah diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern

von ..... bis .....

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden verpackt und versiegelt in **Faltentasche 4** der Wahlniederschrift beigefügt.

3.36 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen als **Zwischensummen II (ZS II)** von der schriftführenden Person unter Abschnitt 4 „Wahlergebnis" in die Briefwahlniederschrift eingetragen.

Muster

4. Wahlergebnis für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

B2	Anzahl der Briefwähler*innen – vgl. oben 3.2 c)		**B2**

C	**Ungültige** Stimmen	**ZS I** Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)	**ZS II** Mit Beschluss ungültig Stapel c)	**Insgesamt** ZS I + ZS II	**C**

	Von den **gültigen** Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	**ZS I** Zweifelsfrei gültig Stapel a)	**ZS II** Mit Beschluss gültig Stapel c)	**Insgesamt** ZS I + ZS II	
D1	Bewerber*in A **Partei 1**				**D1**
D2	Bewerber*in B **Partei 2**				**D2**
D3	Bewerber*in C **Partei 3**				**D3**
D4	Bewerber*in D **Partei 4**				**D4**
D5	Bewerber*in E **Partei 5**				**D5**
D6	Bewerber*in F **Partei 6**				**D6**
D7	Bewerber*in G **Partei 7**				**D7**
D8	Bewerber*in H **Partei 8**				**D8**
D9	Bewerber*in I **Partei 9**				**D9**
D10	Bewerber*in J **Partei 10**				**D10**
D11	Bewerber*in K **Partei 11**				**D11**
D12	Bewerber*in L **Partei 12**				**D12**
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (Summe D1 – D12)				**D**

B2 = C + D

Muster

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Briefwahlbezirk wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt

und von dem/der Briefwahlvorsteher*in mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an die Schnellmeldungsannahme unter der Rufnummer **50 – 1 31 21** an den Wahlleiter der Gemeinde übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Briefwahlvorsteher*in und der/die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Die vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 14.09.2025

Der/Die Briefwahlvorsteher*in	Beisitzer*in
Der/Die stellvertretende Briefwahlvorsteher*in	Beisitzer*in
Der/Die Schriftführer*in	Beisitzer*in
Der/Die stellvertretende Schriftführer*in	Beisitzer*in

Muster

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes**.....**
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

6. Nach Schluss der Auszählung der Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin

6.1 Nach Schluss dieser Auszählung wurden **die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin** wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Wie die Briefwahlunterlagen verpackt werden, ist gesetzlich vorgeschrieben und muss bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen durch den Bereich Wahlen kontrolliert werden.

Gehen Sie bitte ruhig und sorgfältig bei der Verpackung der Unterlagen vor.

Eine fehlerhafte Verpackung der Briefwahlunterlagen führt zu Verzögerungen bei der Abgabe. Bitte beachten Sie daher die folgenden Verpackungshinweise.

Verpackungshinweise

1. Alle Unterlagen nacheinander – wie unten beschrieben – in die Materialien mit den **weißen Etiketten** verpacken.

2. Faltentasche 4:

Hier sind die Beschlussstimmzettel für die **Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** enthalten, die als Anlage zur Niederschrift gelten.

Gleichen Sie die Anzahl der Unterlagen mit Ihren Einträgen bei den genannten Ziffern in der Niederschrift ab.

Verpackungsanleitung

Karton 1	Gültige Stimmzettel nach Bewerbern/Bewerberinnen geordnet und gebündelt → **Karton versiegeln!**	Anzahl Kartons ……..
Karton 2	Eingenommene gültige Wahlscheine → **Umschlag versiegeln!**	Anzahl Kartons ……..
Faltentasche 3	Ungekennzeichnete Stimmzettel → **Faltentasche versiegeln!**	Anzahl Faltentaschen ……..
Faltentasche 4 (Anlagen zur Niederschrift)	vgl. Nr. 3.35: Stimmzettel über die ein Beschluss gefasst wurde Ausgesonderte Stimmzettelumschläge → **Faltentasche versiegeln!**	Anzahl Faltentaschen ……..

Muster

6.2 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem/Der Beauftragten der Stadt Dortmund

wurden am……

um…….Uhr, übergeben:

□ diese Briefwahlniederschrift,

□ das Schnellmeldungsblatt zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin,

□ die Kartons und Faltentaschen **wie in Abschnitt 6.1 dieser Wahlniederschrift beschrieben**,

□ die Briefwahlniederschrift zur Wahl des Rates,

□ das Schnellmeldungsblatt zur Wahl des Rates,

□ die Kartons und Faltentaschen **wie in Abschnitt 6.1 der Wahlniederschrift (Rat) beschrieben**,

□ die Briefwahlniederschrift zur Wahl der Bezirksvertretung,

□ das Schnellmeldungsblatt zur Wahl der Bezirksvertretung,

□ die Kartons und Faltentaschen **wie in Abschnitt 6.1 der Wahlniederschrift (Bezirksvertretung) beschrieben**,

□ die Briefwahlniederschrift zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR),

□ das Schnellmeldungsblatt zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,

□ die Kartons und Faltentaschen **wie in Abschnitt 6.1 der Wahlniederschrift (RVR) beschrieben**,

□ die von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterschriebene Teilnahmebestätigung,

□ die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine zu den Kommunalwahlen,

□ das übrige Wahlmaterial.

Der/Die Briefwahlvorsteher*in Der/Die Schriftführer*in

…… ……...

Von dem/der Beauftragten der Stadt Dortmund wurden die Unterlagen, wie in Nr. 6.2 genannt, am 14.09.2025 auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(*Unterschrift des/der Beauftragten*)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die weiteren Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Muster